

h. 98, 9.

Ye
29

Neuer = Ordnung

Ben

Dem Ritter = Ruthe

und Städtlein

Naücha.



LEIPZIG/gedruckt bey Christian Scholvien.



BRUNNEN - 1777

BRUNNEN - 1777

BRUNNEN - 1777

BIBLIOTHECA
PONICRAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

BRUNNEN - 1777





Sennach C. C. Hochw.
Rath der Stadt Leipzig
wahrgenommen/ demsel-
ben auch von dem Rathe
des Städtleins Taucha
hinterbracht worden/ wie
daß bey entstehender Feu-
ers-Gefahr / die doch Gott in Gnaden
abwenden wolte / die Bürgerschaft und
Gemeinde daselbst mit nicht gnugsamen
zu Lösch- und Steuerung solchen Un-
glücks erforderten und behörigen Feuer-
Geräths an Sturm-Fassen / Eymern/
Druck- und Hand-Sprizen und andern
dergleichen mehr/ versehen wären. So
hat derselbe bis anhero durch Dero De-
putirten zu denen Land- und Ritter-Gü-
thern ein und andere Verordnung albereit
dissfalls ergehen lassen / wie und auf was
Art und Weise sowohl iedweder Bürger
A 2 und

und Einwohner vor sich als auch die
Commun an und vor sich selbst einen
mehrern Vorrath davon nach und nach
anschaffen möchte. Dieweiln aber dieses
allerseits noch nicht zulänglich angesehen/
vielweniger darbey / wie in derglei-
chen Unglücks = Fällen ein ieder sich zu
verhalten habe / iemahlen veranstaltet
worden ;

Als hat wohlgedachter Rath der
Nothdurfft zu seyn erachtet / denen Bür-
gern und Einwohnern besagten Städt-
leins Taucha nachgesetzte Feuer = Ord-
nung durch öffentlichen Ausschlag zu pu-
bliciren der guten Hoffnung lebende / es
werde ein ieder sich seiner obhabenden
Pflicht erinnern / und demjenigen / wel-
ches in selbiger enthalten / treulich nach-
kommen.

I.

Sollen der regierende und einervon
denen nächstfolgende Bürger wie
auch die Viertels = Meistere mit
Zuziehung Mäurer und Zimmerleute
auf

Besichti-
gung der
Feuerstäd.

auf 2. Partenalle 8. Wochen/ wie es bis te alle 8
 anher geschehen/ die Feuer- Städte in Wochen
 dem gansen Städtlein besichtigen und zu halten
 und woferne sich enge Schlunde/ nicht hoch und Bes
 richt dar
 genug/ oder sonst übel geführte Feu- Land
 er-Mauern / darinnen eingelegte Bal- Stube zu
 cken/ niedrige Schurze/ in gleichen Ofen- erstatten.
 Heerte / Back-Defen und Schmiede-Es-
 sen/ so nicht tüchtig seynd / finden möch-
 ten/ die Besserung denen Besitzern / in
 Frist von 14. Tagen zu leisten/ auferle-
 gen/ auch wie sie solches befunden/ und
 ob die Aenderung würcklich erfolget/ bin-
 nen 8. Tagen darauf in die Land-Stube
 schriftlich berichten. Würde nun der-
 jenige/ dem solche Aenderung geschehen/
 dieser in der gefestten Frist nicht nachkom-
 men / so soll solches an den Gerichts-
 Herren zur gebührenden Anthing ge-
 bracht werden. Wobey die Haus-Wir-
 the zu ermahnen sind / und ihnen unter
 Bedrohung widrigen falls erfolgender
 Straffe auff zuerlegen / Läden vor die Läden vor
 die Kapp-
 offenen Kapp-Fenster zu Abwehrrung Fenster

A 3 des

wieder das Flug-Feuers zu machen: Die Feuer-Mauern fleißig und zum wenigsten 2. a mahl des Jahrs kehren zu lassen. a Feuermauern 2. mahl des Jahres zu kehren. b Keine Asche auff die Böden zu schütten/ auch kein ledig Bier-Geväße / in gleichen übermäßiges Keißig nnd Stroh dahin zu setzen / oder zu legen: c Mit sche auf keinen blossen brennenden Lichte und ohne Laternen auff besagte Böden und in die Ställe/ zum Heu und Stroh/ noch auch in die jenigen Werckstädte derer Tischler/ Böttger/ Wagner/ Seiler und anderer Handwercker / so viel Holz/ Späne / Werck und dergleichen brennende Materie um sich haben / zu gehen/ am wenigsten daselbst Toback zu schmauchen. d Es soll auch hierbey nach gesehen werden / ob aller Orten die gesetzte Anzahl derer ledern Wasser-Eymmer auch Hand- und Druck-Sprizen vorhanden seyn / und ist sodann befundener maßen auch hiervon Bericht in die Land-Stube zu erstatten.

2.

Dergleichen sollen sowohl alle und jede

iede Gemein-Brunnen/ als auch die in
 eines ieglichen Bürgers Hause / befind-
 lich / und derer über ein hundert an der
 Zahl sind / durch obgedachte Personen
 nebst denen Born-Meister zu gleicher
 Zeit visitiret und zu jener Reparirung/
 Reinigung und Liederung sofort Anstalt
 gemacht; die Eigenthums-Herrn aber
 solchen binnen 14. Tagen gleicher gestalt
 nachzukömen / fleißig angehalten werden.

Besichti-
 gung/ so
 wohl ge-
 meiner als
 private
 Brunnen.

3.

Sollen 9. Sturm-Faße auf Schleif-
 fen parat gehalten werden / davon an de-
 nen bequhemsten vier gemeine Brunnen
 allezeit eines mit reinen Wasser angefüll-
 let stehen; die übrigen 5. Faße aber
 gleichfalls voll rein Wasser bey denen
 Feuer-Leitern und Haacken hingestellet
 werden / biß daß nach und nach andere
 5. Sturm-Faße zu denen übrigen 5.
 Brunnen angeschaffet werden können.

Sturm-
 Faße auf
 Schleif-
 fen/ wie
 viel und
 wohin zu
 stellen.

4.

Sollen alle diejenigen Bürger / welche
 Pferde habē / sobald nur Feuer auskömmt /
 und

We-Pfer-
 de hat sol
 vor denen

Sturm- und sie solches inne werden / schuldig
 Vassen an seyn / vor denen Sturm-Bassen anzu-
 spannen: spannen / solche an benöthigte Orte zu
 und was der Erste und abzuführen / auch damit biß zur
 der Erste und Andre völligen Löschung zu continuiren. Der
 re vor Be- erste aber / der damit zum Feuer kömmt /
 lohnung zugewar- wer der auch sey / der Belohnung von
 ten. 16. Gr. der andre von 8. Gr. aus gemei-
 ner Casse gewärtig seyn.

5.

Feuer-Lymer / wie In ieden kleinen Hause / soll der
 viel derer Haußwirth zum wenigsten zwey leder-
 sowohl ne Wasser-Eymer; ein Haußgenosse aber
 die Com- derer einen; ein Brau-berechtigter von
 mun als ie- drey Bieren / 2. von vier biß sechs Bie-
 der vor ren / 3. von sechs biß zwölf Bieren /
 sch-anzu- 6. dergleichen Eymer anzuschaffen ge-
 schaffen. halten seyn. In der Commun sollen
 ieder Zeit 4. Duzent dererselben parat
 seyn / davon 2. Duzent bey beyden
 Spritzen / und zwey Duzent auff dem
 Rath-Hause hengen sollen.

6.

Jedweder Begüthterter / so entwe-
 der

der Feld-Bau/oder Bier zu brauen/oder
 auch beydes hat/soll eine tüchtige Druck- Item Druck-
 wie auch eine Hand-Sprize vor sein und Hand-
 Haus anschaffen. Sprizen.

7.

Sollen bey entstehender Feuers-
 Gefahr/es sey auf denen Ritter-Guths-
 Gebäuden/oder in der Stadt/die Mäu- Dere
 rer und Zimmer-Leute mit ihren Gesel- Mäurer
 len und Jungen zum Feuer eilen/und an und Zim-
 was Ende es nöthig/einreißen helfen/ mer-Leu-
 bey Straffe (woferne keine gültige Ent- the Ver-
 schuldigung/entweder der Abwesenheit richtung
 oder Kranckheit vorhanden ist) des beym Feu-
 Meisters 8. Groschen/ des Gesellens er.
 4. Groschen und des Jungens/vor dem
 der Meister solche zu entrichten hat 2.
 Groschen; welche Straffen in die Feu-
 er-Casse zu Anschaffung mehrern Gerä-
 thes zu berechnen seyn.

8.

Sollen die Schmiede/ Schlösser Item dere
 und Tischler/ nebst ihren Gesellen und Schmiede/
 Jungen die Beyden Sprizen/ die des Schlösser
 Jahres und Tisch-
 ler

B

7



Die Feuer-
Sprigen
alle Jahr
2 mahl zu
probiren.

Jahres 2. mahl zu probiren / und in gu-
tem Stande zu erhalten sind / und wozu
ieder Bürger- und Viertels- Meister ei-
nen Schlüssel haben soll / zum Feuer brin-
gen / und solche an die benöthigten Der-
ter schaffen und regieren / an der Zahl
zu der grossen Spritze 12; zu der kleinen
6. Persohnen / damit sie / so oft es nö-
thig / abwechseln können / bey obiger
Straffe.

9.

Brauer
und ihre
Gehülffen
was sie zu
thun ha-
ben.

Die Brauer und Wasser-Zieher /
mit denen Feuermachern und andern
Gehülffen / sollen gehalten seyn / bey ih-
ren Brauhauß-Brünnen gnugsam Was-
ser in die Sturm-Base zu ziehen / bey
Straffe 8. Groschen.

10.

Kirschner/
Schneider/
Schuma-
cher/Leim-
weber/
Töpfer/
Seiler/
Glaser sol-
len die

Die Kirschner / Schneider / Schuma-
cher / Leimweber / Töpfer / Seiler und
Glaser mit ihren Gesellen und Jungen /
sollen die Feuer-Leithern herzuschaffen /
an benöthigte Orthe anbringen / auch
hinauff steigen. und mit sorgen helfen /
daß

daß durch die Posamentierer / Sattler/
Becker/Böttger samt ihren gesellen und
Jungen gnugsam Wasser auf die Häu-
fer zugelanget und gebracht werde: sol-
ches selbst ins Feuer gießen / und wo es
nur irgend nöthig / löschen helfen / bey
der im 7. §. enthaltenen Straffe.

Feuerlei-
tern herzu
bringen.

Posamen-
tierer/ Sat-
ler/Becker
Böttger/
Wasser
auf die
Dächer
zulangen.

II.

Die Fleischer und Wagner nebst ih-
ren Gesellen und Knechten auch Jun-
gen/ sollen gehalten seyn die Feuer-Haa-
cken/ derer noch mehr anzuschaffen sind/
herbey zutragen/ dieselben an die gefähr-
lichen Derter anzuhengen / damit nie-
derzureißen / und auch zugleich mit lö-
schen zu helfen / bey eben derselben
Straffe.

Fleischer
und Wago-
ner die Feu-
er- Hacken
anschlagē.

12.

Sollen die Tagelöhner / Besen-bin-
der und Korbmacher mit ihren Leuten
rein Wasser in die Spritzen tragen und
solche versorgen/ auch Stroh-Kränze in
die Sturm-Base legen/ ieder bey Stra-
ffe 6. Groschen im Fall seines Außenblei-
bens.

Korbma-
cher/ Bes-
senbinder
und Tag-
elöhner
Wasser in
die Spritze
tragen.

B 2

13.

13.

Außge-
 noßte nebst
 denen
 Wasser-
 ziehern/
 sollen be-
 ständig
 Wasser in
 die Stumm-
 Däße
 plumpen.

Von denen aber / so Hausgenossen
 seyn/sollen/ nebst denen Wasser-Ziehern
 aus ieden Brau-Hause/an ieglichen Ge-
 meine-Brunnen / wo die Sturm-Däße
 stehen / derer 4. benantlich angewiesen
 seyn / continuirlich / iedoch Wechsels-
 weise / Wasser ziehen / damit kein
 Mangel daran verspühret werde / bey
 Straffe 6. Groschen.

14.

Feuer soll
 nicht ver-
 hölet/son-
 dern also
 fort be-
 schreyen
 werden.

Dafern nun durch Gottes Ver-
 hängniß irgendswo Feuer auskame/soll
 der Hauswirth/bey 1. Neu Schock Stra-
 fe/dasselbe nicht verhölen/oder ingheim
 zu unterdrucken suchen/ sondern alsofort
 ein Geschrey machen / und die Nach-
 barn um Hülffe anruffen / welche ihm
 auch treulich beyzustehen haben / damit
 dasselbe / ehe es Nacht und Kräfte ge-
 winnet/gedämpfet und gelöscht werde.

15.

Des Kirch-
 ners
 Pflicht/
 wenn/und
 welche

Hiernächst ist der Kirchner pflich-
 tig/ wenn er Feuer in der Stadt oder
 auff den Schloße vermercket / und
 dasselbe

dasselbe ausbricht / mit der grossen
 Sturm= Glocke anzuschlagen / wie Sturm= Glocke zu ziehen.
 auch auf den Thurm gegen den Ort zu/
 wo die Flamme aufgehet / eine Fahne Feuer-fahne und Laternen auf Thürme heraus zu hengen.
 zu stecken; Bey Nachtzeit aber zu
 gleich eine Laterne heraus zu hängen.
 Solte aber der Brand auf einem nahe-
 benachbarten Dorffe entstehen / ist von
 ihm mit der Mittel-Glocke zu stürmen/
 damit die Leute wissen können / wo es
 seye und durch vermehrtes Schrecken
 nicht in Unordnung gerathen bey Stra-
 fe 12. Groschen. Daferne er aber nicht
 einheimisch seyn solte / ist solches von sei-
 nen Leuten / zu bewerkstelligen. Es
 soll auch der jüngste Gerichts-Schöppe / Der jüngste Gerichts-Schöppe sol auff Thurm etlen.
 oder da er nicht vermöchte / der Nechst-
 Vorsitzende auf den Thurm so fort hin-
 auf eilen/und/ daß alles wohl in acht ge-
 nommen werde/besorgen/und wahrneh-
 men/ ob auch noch an einen andern Ort
 Feuer aufgehen möchte.

16.

Ingleichen/ wenn / sonderlich des
 Nachts/Feuers-Noth in der Stadt wä-

B 3

re/

Eine Lat- re / soll ieder Hauswirth schuldig seyn /
 terne vors eine Laterne / wie nicht weniger sonst
 Hans. Jt. ein Daß auch ein Schrot- Daß mit Wasser vor
 Wasser sein Haus zu setzen / auch Wasser durch
 dahin und sein Gesinde auf die Böden tragen zu
 aufn Bo- sein Gesinde auf die Böden tragen zu
 den zu set- lassen: und soll solche Anstalt wegen vor-
 zen. rathigen Wassers auch bey Sommers-
 Inglei- Zeit / wie bis anher / also auch künfftig
 chen Som- mers Zeit hin beständig gehalten werden / beyder
 mers Zeit Wasser hin beständig gehalten werden / beyder
 Wasser in denen Statuten enthaltenen Strafe
 vor de- in denen Statuten enthaltenen Strafe
 nen Thü- ren zu hal- der 5. Groschen.
 ren zu hal- ten.

17.

Der Rath Der Rath soll über alles / was da-
 sol auf al- bey zu verrichten ist / gute Absicht ha-
 les Ob- ben / die Leuthe zu aller möglichen und
 sichte und ben / die Leuthe zu aller möglichen und
 Wache ihnen ordentlich zukommenden Arbeit
 bey dem Feu- mit Bescheidenheit anhalten / auch / nebst
 er haben dem Regierenden ic. Abgetretenen Bür-
 und An- ger-Meister z. Quart ihres Mittels zu
 stalt ma- sorgfältiger Anstalt bey dem Feuer so lan-
 chen. ge / bis solches gelöscht ist / verbleiben /
 auch / ihren selbst eigenen Erbiethen
 nach / die Wache dabey verrichten / die
 übrigen

übrigen aber/ nebst dem Dritten Bürger-
Meister/ aufn Rath- Hause sich enthal-
ten.

18.

Doch ist dieses und obiges alles nur
von denen Personen zu verstehen / dero
Wohnungen das Feuer nicht alzu nahe
ist/ denn auf solchen Fall sind sie/ dabey
sich finden zu lassen/ billigmäßig entschul-
diget.

Die/ denen
das Feuer
nahe ist/
sind von
der allge-
meinen
Lösung
entschul-
diget.

19.

Wenn künftig hin neue Gebäude
aufgerichtet/ oder auch nur neue Dächer
gemacht werden/ sollen solche mit Ziegeln
gedeckt/ und die Feuer-Mauern steinern
gemacht/ auch die offnen und bretern
Siebel abgeschaffet werden.

Neue Dä-
cher mit
Ziegeln zu
decken und
die Feuer-
Mauern
steinern
aufzufüh-
ren.

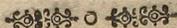
20.

Dieser aufgerichteten Feuer- Ord-
nung nun/ welche des Jahres 2. mahl öf-
fentlich abzulesen ist / sollen alle und iede
Bürger und Einwohner des Städtleins
Taucha zu möglichster Verhütung so-
wohl ihrer selbst eigenen / als gesamter
Gemein-

Offene
und bre-
terne Sie-
bel abzu-
schaffen.

Die Feuer-
Ordnung
des Jahrs
2. mahl
abzulesen.

16



Gemeinde und des Ritter = Guths da-
selbst / Schaden und Nachtheils / treulich
und eifrigsten Fleißes nachkommen / der-
selben durch unvorsichtige Nachlässig-
keit / Säumniß / widerspenstiges weigern /
oder gar frevelhafte Verwahrlosung in
keinem Stücke entgegen leben / oder han-
deln / alles bey Vermeydung scharffer
und unausbleiblicher Strafe / so die Ver-
brecher nach Befindung der Sache und
Beschaffenheit der Umstände zugewar-
ten haben sollen. Uhrkundlich ist diese
Feuer = Ordnung / unter E. E. Hochw.
Raths aufgedruckten gewöhnlichen Se-
cret ausgefertigt. Signatum Leipzig
den 1. May 1713.



Ye
29

Ordnung
Ben
tter = Buthe
Städtlein
wücha.



ckt ben Christian Scholvien.

Farbkarte #13

B.I.G.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

